

Statuten des Weinbauvereins Muttenz

gegründet am 18. Januar 1930

1. NAME, SITZ, ZWECK, MITTEL, MITGLIEDSCHAFT

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen "Weinbauverein Muttenz" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Muttenz.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Erhaltung und Förderung des einheimischen Weinbaus
- die Vermittlung, die Auswertung und den Austausch von Erfahrungen in Fachkreisen lokaler und regionaler Rebgebiete
- die Durchführung von Vorträgen, Rebbaukursen und Exkursionen
- die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern

Artikel 3

Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes erhebt der Verein einen Mitgliederbeitrag. Weitere Einnahmen des Vereins bestehen aus freiwilligen Beiträgen, Erträgen von Vereinsanlässen und sonstigen Zuwendungen.

Artikel 4

Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden.

4.1. Mitglieder

Der Verein umfasst:

- Mitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

- 4.2. Pflichten
Jedes Vereinsmitglied muss seiner Beitragspflicht nachkommen. Weiter wird eine Teilnahme am Vereinsleben erwartet.
- 4.3. Eintritt
Wer am Weinbau Interesse hat, kann die Mitgliedschaft beantragen. Die Aufnahme in den Verein wird durch die Generalversammlung bestätigt.
- 4.4. Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4.5. Austritt
Ein Vereinsaustritt ist auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsbegehren muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.
- 4.6. Ausschluss
Jedes Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seinen Pflichten gemäss Art. 4.2 nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung.
- 4.7. Freimitgliedschaft
Die Freimitgliedschaft wird nach 25 Jahren erreicht. Jahre als Vorstandsmitglied zählen doppelt. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4.8. Ernennungen
Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um das Vereinsleben verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. ORGANE DES VEREINS

Artikel 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.

Artikel 6

Die Generalversammlung

6.1. Oberstes Organ

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt.

6.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand, die Revisoren oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

6.3. Ordentliche Generalversammlung

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Anträge zu Handen der Generalversammlung können von Mitgliedern bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften und rechtzeitig eingereichten Anträgen erfolgen.

6.4. Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Mutationen
- Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Festsetzen des Jahresbeitrages
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Jedes anwesende Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, wenn die Statuten nichts anderes vorsehen.

Artikel 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem von der Gemeinde gewählten Rebwärter und mindestens 2 Beisitzern.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz von Fr. 1'000.-- pro Anlass. Präsident und Kassier zeichnen kollektiv für Auslagen bis zu dieser Summe.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, dafür sind seine Mitglieder vom Jahresbeitrag befreit.

Artikel 8

Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl eines Revisors ist auf 9 Jahre beschränkt.

3. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 9

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Organe ist ausgeschlossen.

Artikel 10

Rebwärter

Die Ernennung eines Gemeinderebwärters untersteht dem Gemeinderat. Dem Vorstand des Weinbauvereins wird ein Vorschlagsrecht eingeräumt. Die Aufgaben des Rebwärters werden vom landwirtschaftlichen Zentrum Ebenrain, Fachstelle für Spezialkulturen bestimmt. Der Rebwärter hat den Vereinsmitgliedern beratend beizustehen.

Artikel 11

Der Weinbauverein MuttENZ verfolgt keinen kommerziellen Zweck. Nach Auflösung der Verwertungskasse per 22. Juni 2010 darf der Name und die Marke "Weinbauverein MuttENZ" weder für Weinproduktionen noch für Weinvermarktungen verwendet werden.

Artikel 12

Wahlmodus

Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren ist in offener Abstimmung vorzunehmen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus besonderen Gründen einen anderen Modus verlangt.

Artikel 13

Vereinsjahr

Das Kalenderjahr ist die Basis für das Vereinsjahr. Es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung zwei Drittel aller anwesenden Stimmen dem zustimmen.

Über das Vereinsvermögen entscheidet die Liquidationsversammlung.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Januar 2011 beschlossen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 31. Januar 1998.

Der Präsident: Felix Wehrle

Der Aktuar: Robert Schäfer

Revisionen:

- 28. Jan. 2017

Artikel 7, Zusammensetzung des Vorstandes